

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

A. Problem und Ziel

In der Europäischen Union werden im Rahmen einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Jahre ab 2023 auch die Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger und Erzeugerinnen neu geregelt. Zur Durchführung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 bedarf es eines Bundesgesetzes. Dieses muss als Teil des GAP-Strategieplans, den die Reform den Mitgliedstaaten vorschreibt, der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Das notwendige Gesetzgebungsverfahren muss daher bereits jetzt eingeleitet werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes mit den wesentlichen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere der Aufteilung der finanziellen Zuweisung in Höhe von rund 4,9 Mrd. Euro jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen, der Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Festlegung im EU-Recht künftig vorgesehener geplanter Einheitsbeträge für die jeweiligen Direktzahlungen sowie der Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt. Dies dient entsprechend den Zielen der EU-Regelung insbesondere der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und klimapolitischer Hinsicht.

C. Alternativen

Um die im Rahmen der Strategieplanerstellung identifizierten, durch die Direktzahlungen zu adressierenden Bedarfe zu bedienen und die gesetzten Ziele zu erreichen, ist die gesetzliche Regelung mit den vorgegebenen Elementen angezeigt. Sie ist im Hinblick auf die derzeitige Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland eine fortentwickelte Anschlussregelung ohne Brüche. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Umfang der für die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) vorgesehenen Mittel ist die vorgeschlagene Regelung ausgewogen im Zusammenspiel mit den von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu adressierenden Maßnahmen im Rahmen des ELER. Das EU-Recht muss umgesetzt werden. Alternativen bestünden allenfalls im Hinblick auf in EU-Recht enthaltenen Spielräume für die Mitgliedstaaten. Diese werden wiederum durch die in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfe eingegrenzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die in diesem Gesetz behandelten Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen für die Jahre ab 2023 folgen den EU-Direktzahlungen zeitlich nach, die seit 2015 mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durchgeführt werden. Insofern besteht für die Wirtschaft und die Verwaltung weiterhin EU-notwendiger Erfüllungsaufwand durch die Stellung sowie Bearbeitung und Kontrolle der Anträge im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz ergibt sich eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von etwa 541 500 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der vorgenannte Erfüllungsaufwand entsteht im Rahmen von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich eine jährliche Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder in Höhe von etwa 1 824 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes
- § 3 Übertragung von Mitteln
- § 4 Kürzung von Zahlungen

Teil 2

Direktzahlungen

Abschnitt 1

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

- § 5 Einkommensgrundstützung
- § 6 Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung
- § 7 Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung
- § 8 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Abschnitt 2

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- § 9 Umverteilungseinkommensstützung
- § 10 Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung
- § 11 Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung
- § 12 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung

Abschnitt 3

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- § 13 Bestimmung des Begriffs Junglandwirt

- § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 15 Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 16 Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 17 Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 18 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

A b s c h n i t t 4 R e g e l u n g e n f ü r K l i m a u n d U m w e l t

- § 19 Öko-Regelungen
- § 20 Mittel für Öko-Regelungen
- § 21 Festlegung der Öko-Regelungen
- § 22 Tatsächlicher Einheitsbetrag für Öko-Regelungen

T e i l 3 T a t s ä c h l i c h e E i n h e i t s b e t r ä g e

- § 23 Mitteilung der begünstigungsfähigen Einheiten
- § 24 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge
- § 25 Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

T e i l 4 W e i t e r e B e s t i m m u n g e n

- § 26 Horizontale Begriffsbestimmungen
- § 27 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- § 28 Verordnungsermächtigungen
- § 29 Verkündung von Rechtsverordnungen
- § 30 Inkrafttreten

T e i l 1

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Rechtsvorschriften über Direktzahlungen im Sinne des § 1 Absatz 1a des Marktorganisationsgesetzes in Rechtsakten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber land-

wirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung sowie an die im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich unmittelbar anschließen (Unionsregelung).

§ 2

Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes

Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. anwendbar nur die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes sind, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung von Vergünstigungen beziehen,
2. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stets der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,
3. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften auch erlassen werden können, um die Unionsregelung und dieses Gesetzes sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in der Unionsregelung enthaltenen Optionen für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der Optionen für die Durchführung der Unionsregelung und dieses Gesetzes sachdienlich ist, es sei denn, in diesem Gesetz ist etwas anderes geregelt.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Einführung von Direktzahlungen und die Übertragung von Mitteln auf die im Recht der Europäischen Union für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

§ 3

Übertragung von Mitteln

(1) Acht Prozent der in der Unionsregelung für Deutschland anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 werden auf die im Recht der Europäischen Union für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 übertragen.

(2) Wenn in der Unionsregelung eine Übertragung von Mitteln aus der für Deutschland festgesetzten Zuweisung für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2027 ermöglicht wird, erfolgt diese in derselben Höhe.

§ 4

Kürzung von Zahlungen

(1) Der einem Betriebsinhaber für ein Kalenderjahr zu gewährende Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, der 60 000 Euro überschreitet, wird gekürzt

1. um fünf Prozent für Beträge in Höhe von 60 000 Euro bis 100 000 Euro,

2. um zehn Prozent für Beträge, die 100 000 Euro übersteigen.

(2) Im Falle verbundener Unternehmen im Sinne von Anhang Titel I Artikel 3 Absatz 3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36) gilt Absatz 1 für den Verbund. Die Beträge, die jedem Betriebsinhaber eines Verbundes zu gewähren wären, werden addiert. Die Summe wird nach Maßgabe des Absatzes 1 gekürzt. Der sich daraus ergebende Kürzungsbetrag wird auf die einzelnen Betriebsinhaber entsprechend ihrem Anteil an der nach Satz 2 berechneten Summe aufgeteilt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf einen Verbund, der aus Gründen der Betriebsübergabe, der Einkommensdiversifizierung der beteiligten Betriebsinhaber oder im Rahmen überbetrieblicher Kooperation entstanden ist.

(4) Wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um die Wirkung einer Kürzung von Zahlungen zu vermeiden, ist Absatz 2 auf die aus der Aufspaltung entstandenen Betriebsinhaber entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft schätzt im Benehmen mit den Ländern das Gesamtaufkommen aus der Kürzung nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung statistischer Daten zu Betriebsgrößen. Der Betrag des geschätzten Gesamtaufkommens nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die in der Unionsregelung für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums übertragen.

Teil 2

Direktzahlungen

Abschnitt 1

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

§ 5

Einkommensgrundstützung

(1) Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung).

(2) Die Einkommensgrundstützung wird nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt.

(3) Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

§ 6

Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung

(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der sich ergibt, wenn von der in der Unionsregelung für Deutschland enthaltenen anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für Direktzahlungen, die nach der Übertragung von Mitteln nach § 3 und § 4 Absatz 5 für das jeweilige Jahr verbleibt, (einschlägige Zuweisung) die anderen in diesem Gesetz geregelten indikativen Mittelzuweisungen und die Zuweisung für Öko-Regelungen nach diesem Gesetz abgezogen wurden und der Betrag nach § 4 Absatz 5 für das jeweilige Jahr zum Zweck der Berechnung addiert wird.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

(1) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung ist der Betrag, der sich aus der Division des Betrags der indikativen Mittelzuweisung nach § 6 Absatz 1 durch die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergibt.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt, zusammen mit der indikativen Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Zu dem geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 8

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung ist der nach § 24 Absatz 1 berechnete Betrag.

Abschnitt 2

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

§ 9

Umverteilungseinkommensstützung

(1) Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat und dessen förderfähige Fläche nicht mehr als 300 Hektar beträgt, erhält jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungseinkommensstützung).

(2) Die Umverteilungseinkommensstützung wird bundeseinheitlich gewährt

1. je Hektar förderfähiger Fläche eines Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 60 Hektar förderfähiger Fläche unter Aufteilung in die Gruppe der ersten 40 Hektar förderfähiger Fläche (Gruppe 1) und die Gruppe der weiteren 20 Hektar förderfähiger Fläche (Gruppe 2) und
2. auf der Grundlage der Festlegung eines Betrages je Hektar der Gruppe 1 und eines Betrages je Hektar der Gruppe 2.

(3) Im Falle verbundener Unternehmen im Sinne von Anhang Titel I Artikel 3 Absatz 3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36) gilt Absatz 1 für den Verbund. Die Hektarzahlen der förderfähigen Flächen aller Betriebsinhaber eines Verbundes werden addiert. Übersteigt die Summe 300 Hektar, wird keinem der Betriebsinhaber die Umverteilungseinkommensstützung gewährt. Beträgt die Summe nicht mehr als 300 Hektar, wird die in Bezug auf die Summe zu gewährende Umverteilungseinkommensstützung auf die einzelnen Betriebsinhaber entsprechend ihrem Anteil an der nach Satz 2 berechneten Summe aufgeteilt.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf einen Verbund, der aus Gründen der Betriebsübergabe, der Einkommensdiversifizierung der beteiligten Betriebsinhaber oder im Rahmen überbetrieblicher Kooperation entstanden ist.

§ 10

Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung

(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der zehn Prozent der einschlägigen Zuweisung entspricht.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 11

Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

(1) Für die Berechnung des geplanten Einheitsbetrags je Hektar der Gruppe 1 werden zunächst die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die der Zahl nach auf die Gruppe 1 entfällt, und die mit dem Faktor 0,6 multiplizierte Zahl der der Zahl nach auf die Gruppe 2 entfallenden Zahlungsansprüche addiert. Zahlungsansprüche von Betriebsinhabern mit mehr als 300 Zahlungsansprüchen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar der Gruppe 1 ist der Betrag, der sich aus der Division der indikativen Mittelzuweisung nach § 10 Absatz 1 durch die Summe nach Absatz 1 ergibt.

(3) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar der Gruppe 2 entspricht 60 Prozent des nach Absatz 2 berechneten geplanten Einheitsbetrages der Gruppe 1.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der Aufgliederung nach Absatz 1 mit.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die geplanten Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergeben.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die geplanten Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergeben, zusammen mit der indikativen Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung im Bundesanzeiger bekannt.

(7) Zu jedem geplanten Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

(8) Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

§ 12

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung

Die tatsächlichen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2 sind die nach § 24 Absatz 1 berechneten Beträge.

Abschnitt 3

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

§ 13

Bestimmung des Begriffs Junglandwirt

(1) Ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist

(2) Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, gilt als Junglandwirt, wenn er erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person - allein oder gemeinschaftlich mit anderen - kontrolliert wird, die

1. im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
2. sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat und
3. zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Ein Junglandwirt kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen gegen ihn getroffen werden kann. Wird ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, allein oder gemeinschaftlich von einem anderen Unternehmen kontrolliert, das keine natürliche Person ist, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 für eine natürliche Person, die die Kontrolle über dieses andere Unternehmen ausübt.

§ 14

Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Ein Junglandwirt, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlich zu stellenden Antrag eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung).

(2) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

§ 15

Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Die indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der dem in der Unionsregelung für Deutschland vorgesehenen Mindestbetrag für das Ziel der Steigerung der Attraktivität und der Unterstützung für Junglandwirte entspricht.

§ 16

Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Der geplante Einheitsbetrag der Junglandwirte-Einkommensstützung je Hektar ist der Betrag, der sich aus der Division des Betrags der indikativen Mittelzuweisung nach § 15 durch die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aller Empfänger der Zahlung für Junglandwirte für das Antragsjahr 2020 bis zur Zahl von jeweils 120 Zahlungsansprüchen ergibt.

(2) Zu dem geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aller Empfänger der Zahlung für Junglandwirte für das Antragsjahr 2020 bis zur Zahl von jeweils 120 Zahlungsansprüchen mit.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird nur gewährt, wenn die erstmalige Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung nach § 13 Absatz 1 oder Aufnahme der Kontrolle nach § 13 Absatz 2 durch die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person erfolgt.

(2) Der Zeitraum von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird, wird ab dem Jahr ihrer erstmaligen Beantragung gerechnet.

(3) Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung darf die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person das 41. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Ein Betriebsinhaber, der die Zahlung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, erhält die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als ein Mal berücksichtigt werden.

(6) Einem Junglandwirt nach § 13 Absatz 2 wird die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt, wenn keine die Eigenschaft als Junglandwirt begründende natürliche Person mehr die Kontrolle ausübt.

§ 18

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung ist der nach § 24 Absatz 1 berechnete Betrag.

Abschnitt 4

Regelungen für Klima und Umwelt

§ 19

Öko-Regelungen

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die von ihm eingehaltenen Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen).

§ 20

Mittel für Öko-Regelungen

(1) Die indikativen Mittel für die Öko-Regelungen für jedes der Jahre 2023 und 2024 sowie die Mittel für die Öko-Regelungen für jedes der Jahre 2025 bis 2027 sind jeweils der Betrag, der 20 Prozent des Betrags entspricht, der nach der Unionsregelung der Festsetzung der Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen zugrunde zu legen ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den Betrag nach Absatz 1, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht Betrag nach Absatz 1, der sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 21

Festlegung der Öko-Regelungen

(1) Als Öko-Regelungen sind mindestens vorgesehen:

1. eine Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente nach § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität über den verpflichtenden Anteil hinaus,
2. eine qualitative Aufwertung von Flächen nach Nummer 1 mit Blüh- oder Altgrasstreifen oder -inseln,

3. ein Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent,
4. eine Extensivierung von Dauergrünland,
5. eine extensive Beweidung von Dauergrünland mit Schafen, Ziegen oder Mutterkühen,
6. die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise.

(2) Die Ausgestaltung der Öko-Regelungen nach Absatz 1 einschließlich der einzuhaltenden Verpflichtungen sowie die Festsetzung der indikativen Mittelzuweisung für jede Öko-Regelung und die Festsetzung der geplanten Einheitsbeträge einschließlich der möglichen Festsetzung von geplanten Höchst- oder Mindestbeträgen oder beidem für die geplanten Einheitsbeträge erfolgen in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften.

(3) Abweichend von § 2 Satz 2 können in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften unter Beachtung des § 20 weitere Öko-Regelungen geregelt werden.

§ 22

Tatsächlicher Einheitsbetrag für Öko-Regelungen

Der oder die tatsächlichen Einheitsbeträge jeder Öko-Regelung sind die nach § 24 Absatz 1 berechneten Beträge.

Teil 3

Tatsächliche Einheitsbeträge

§ 23

Mitteilung der begünstigungsfähigen Einheiten

Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich bis zum 1. November für jeden geplanten Einheitsbetrag die Einheiten mit, für die die jeweilige Zahlung zu gewähren ist (begünstigungsfähige Einheiten).

§ 24

Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die tatsächlichen Einheitsbeträge, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind.

(2) Die Methode der Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge wird in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften geregelt. Dabei ist insbesondere zu regeln, dass

1. ein tatsächlicher Einheitsbetrag den geplanten Höchsteinheitsbetrag oder, soweit ein solcher nicht vorgesehen ist, den höchsten geplanten Einheitsbetrag nicht überschreiten darf,
2. Mittel aus Mittelzuweisungen für Öko-Regelungen auch für die sonstigen Direktzahlungen verwendet werden, sofern die Unionsregelung nicht entgegensteht,
3. gewährleistet ist, dass der Betrag der in der Unionsregelung enthaltenen einschlägigen Zuweisung für das jeweilige Jahr eingehalten ist.

§ 25

Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die tatsächlichen Einheitsbeträge, die sich für jedes Antragsjahr beginnend mit dem Jahr 2023 ergeben, jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

Teil 4

Weitere Bestimmungen

§ 26

Horizontale Begriffsbestimmungen

(1) Werden für die Durchführung der Direktzahlungen Begriffsbestimmungen geregelt, die die Mitgliedstaaten nach der Unionsregelung festzulegen haben und die nach den betreffenden Vorschriften gleichermaßen auch für andere Bereiche der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik festzulegen sind, kommen diese Begriffsbestimmungen in den anderen betroffenen in oder aufgrund Bundesrecht geregelten Bereichen in der für die Durchführung der Direktzahlungen jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Bei der Regelung solcher Begriffsbestimmungen ist anzugeben, dass es sich um eine Begriffsbestimmung im Sinne dieser Vorschrift handelt.

- (2) § 13 ist eine Begriffsbestimmung im Sinne des Absatzes 1.

§ 27

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften oder auf Grund dieses Gesetzes kann als für die Durchführung zuständige Stelle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt werden, für die nach diesem Gesetz das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig ist.

§ 28

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen

1. Nach diesem Gesetz geplante Höchst- oder Mindestbeträge zu geplanten Einheitsbeträgen im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden nationalen Strategieplanes durch die Europäische Kommission oder
2. für spätere Jahre als 2023 in Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Direktzahlungen geplante Einheitsbeträge nach diesem Gesetz einschließlich geplanter Höchst- oder Mindestbeträge

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für spätere Jahre als 2024 den Betrag nach § 20 Absatz 1 um höchstens den Betrag zu verringern, um den die in der Unionsregelung vorgeschriebene Mindestzuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen unterschritten werden darf, weil der für bestimmte aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierende Maßnahmen vorgesehene Betrag des Mitgliedstaates eine in der Unionsregelung bestimmte Schwelle überschreitet und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von den Ländern nach Absatz 4 mitgeteilt wurde.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes aufzuheben oder zu streichen oder zu ändern, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in der Unionsregelung unanwendbar geworden sind.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Anforderung unverzüglich die von ihnen für alle in Betracht kommenden Jahre für die in Absatz 2 genannten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Maßnahmen vorgesehenen Beträge mit.

§ 29

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 30

Inkrafttreten

(1) § 1, § 2, § 4 Absatz 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 4 und 5 § 16 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2 und 3, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27, § 28 Absatz 1 und 3 sowie § 29 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des

durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland gefasst hat. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf muss aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Das Gesetz muss als Teil des GAP-Strategieplans für Deutschland der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum ab 2023 vorgelegt (Dok. Nr. 9645/18 + ADD 1). Kernstück des Vorschlags ist der von den Mitgliedstaaten zu erstellende und von der Europäischen Kommission zu genehmigende GAP-Strategieplan. Am 19./20. Oktober 2020 wurden Änderungen des Verordnungsvorschlags in Form einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union beschlossen (Dok. Nr. 12148/20 + ADD 1). Mit Stand März 2021 laufen die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament (Trilog). Dem Gesetzentwurf liegen die Bestimmungen in der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zugrunde, die sich im Trilog absehbar verfestigen. Soweit sich im Ergebnis des Trilogs Änderungen mit Auswirkung auf den Gesetzentwurf ergeben sollten, sind diese im Verfahren einzubringen.

Die Europäische Union verfolgt mit dieser Reform beider Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) insbesondere die Ziele, die Ergebnisorientierung der Fördermaßnahmen der GAP zu stärken, die Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und klimapolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Agrarförderung zu verringern. Für den Sektor bedeutet die Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen Planungssicherheit und leistet einen Beitrag zur Stabilität der Unternehmen.

Das neue System wird vorsehen, dass die Mitgliedstaaten sogenannte GAP-Strategiepläne erstellen, die auch die Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 umfassen. Ausgehend von einer SWOT-Analyse für den landwirtschaftlichen Sektor und die ländlichen Räume legen die Mitgliedstaaten darin fest, wie sie die finanziellen Zuweisungen der Europäischen Union verwenden wollen, um den analysierten Schwächen entgegenzuwirken. Der Fortschritt bei Erreichung der Ziele wird überwacht. Das zu erlassende Gesetz zu den Direktzahlungen wird Bestandteil des Strategieplans für Deutschland.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes sind die wesentlichen in Bundeskompetenz zu treffenden Entscheidungen durch den Gesetzgeber zu treffen. Das betrifft vorliegend insbesondere die Aufteilung der finanziellen Zuweisung in Höhe von rund 4,9 Mrd. Euro jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen, die Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, die Festlegung im EU-Recht künftig vorgesehener geplanter Einheitsbeträge für die jeweiligen Direktzahlungen sowie die Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 sind durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die deutsche Landwirtschaft ist aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten sowie historisch gewachsener Strukturen im Hinblick auf Betriebsformen und -arten, Anbaustruktur sowie die regionale Verteilung der Tierhaltung ausgesprochen vielfältig.

Die Bundesregierung hat das Ziel, auch mit Hilfe der Bestimmungen dieses Gesetzes, diese Vielfalt zu erhalten und unter angemessener Berücksichtigung aller vorstehend genannten sowie der im europäischen Recht festgelegten Ziele der GAP zukunftsfest auszurichten.

Neben den zu bewältigenden Herausforderungen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes, der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen Anforderungen an den Sektor ist auch die Stabilisierung der Einkommen, die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Wertschöpfung in ländlichen Regionen von großer Wichtigkeit für die Zielerreichung. Die mit der Weiterentwicklung der GAP verbundenen Auswirkungen auf die Bäuerinnen und Bauern sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf Nutztiere, Umwelt, Betriebsstruktur und die Regionen, müssen Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt alle Ziele der GAP angemessen und schafft – soweit im Rahmen der 1. Säule der GAP geboten und möglich – einen fairen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der unterschiedlichen Bereiche der Landwirtschaft. Wichtig ist, dass die vorgesehenen Regelungen in ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Veränderungen an einzelnen Stellschrauben haben immer Auswirkung auch auf andere Direktzahlungen. Eine Erhöhung der Mittel für die eine Direktzahlung führt zur Verringerung der anderen Direktzahlungen. Die Eckdaten des Gesetzentwurfs zur Mittelverteilung lauten: 8 Prozent Umschichtung in die 2. Säule, 20 Prozent für die Ökoregelungen und 10 Prozent für die Umverteilungseinkommensstützung.

Vor diesem Hintergrund liegt dem Gesetzentwurf aus den zukünftig den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zugrunde:

- Es sollen für die Jahre 2023 bis 2026 acht Prozent der jährlichen nationalen Zuweisung für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Neues Element des neuen Systems ist, dass die Mitgliedstaaten den Landwirten die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten von Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) anbieten. Die Landwirte können daraus zielgenau für ihren Betrieb passende Regelungen auswählen und durchführen. Für diese Regelungen soll ein Anteil von 20 Prozent der nach Abzug der vorgenannten Umschichtung für Deutschland zur Verfügung stehenden finanziellen Zuweisung für Direktzahlungen vorgesehen werden.
- Weiter vorgesehen ist eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe. Hierfür werden zehn Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Dadurch erhalten kleinere und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung.
- Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, nach der besonders hohe Direktzahlungen gekürzt werden. Diese wurde moderat ausgestaltet, daher wird keine Anrechnung von Arbeitskosten vorgesehen.
- Für die Regelungen Umverteilungseinkommensstützung und Kürzung der Direktzahlung sollen verbundene Unternehmen zusammen berücksichtigt werden, um eine Akkumulation von Direktzahlungen zu vermeiden.

- Für die Förderung von Junglandwirten steht unionsseitig ein erhöhtes Budget in Höhe von rund 98 Mio. Euro zur Verfügung, so dass auch künftig eine gesonderte Förderung für Junglandwirte erfolgt.
- Die Direktzahlungen sollen künftig, auch zur Verwaltungsvereinfachung, ohne das Instrument der Zahlungsansprüche durchgeführt werden.

III. Alternativen

Um die im Rahmen der Strategieplanerstellung identifizierten, durch die Direktzahlungen zu adressierenden Bedarfe zu bedienen und die angestrebten Ziele zu erreichen, ist die gesetzliche Regelung mit den vorgegebenen Elementen angezeigt. Sie ist im Hinblick auf die derzeitige Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland eine fortentwickelte Anschlussregelung ohne Brüche. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Umfang der für die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) vorgesehenen Mittel ist das vorgeschlagene Modell ausgewogen im Zusammenspiel mit den von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu adressierenden Maßnahmen im Rahmen des ELER. Das EU-Recht muss umgesetzt werden. Alternativen bestünden allenfalls im Hinblick auf in EU-Recht enthaltenen Spielräume für die Mitgliedstaaten. Diese Spielräume stehen jedoch nicht zur freien Disposition der Mitgliedstaaten, sondern folgen aus den durch die in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17, Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung des künftigen EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Wahrnehmung EU-rechtlicher Optionen bei der Ausgestaltung dieser Direktzahlungen. Die vorgesehenen Bestimmungen werden nach Einschätzung der Bundesregierung mit dem künftigen EU-Recht vereinbar sein.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verzicht auf die Anwendung des Instruments der Zahlungsansprüche erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Mit den Regelungen werden eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume unterstützt. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz wird eine verlässliche Grundlage geschaffen für die Durchführung der Direktzahlungen für die Jahre 2023 bis 2027 in Deutschland. Insbesondere die vorgesehene Umverteilungseinkommensstützung trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe bei. Damit wird zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen. Die Bereitstellung von acht Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung unterstützt die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Die vorgesehenen Öko-Regelungen leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung; bereits ab 2023 werden für Öko-Regelungen 20 Prozent der Gesamtmittel für Direktzahlungen vorgesehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen werden vollumfänglich aus Mitteln der EU finanziert. Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich insofern keine Ausgaben. Insbesondere bedürfen die Mittel, die aus den Zuweisungen für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden, keiner nationalen Kofinanzierung.

4. Erfüllungsaufwand

Die in diesem Gesetz behandelten Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaber für die Jahre ab 2023 folgen den EU-Direktzahlungen zeitlich nach, die seit 2015 mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durchgeführt werden. Bis auf die neuen Öko-Regelungen handelt es sich bei den neuen Zahlungen um unmittelbare Nachfolgemeasures zu den bisherigen Zahlungen. Bei allen künftigen Zahlungen besteht EU-notwendiger Erfüllungsaufwand durch die in diesem Gesetz behandelten Zahlungen weiterhin durch die Stellung sowie Bearbeitung und Kontrolle der Anträge. Dieser Aufwand ist dem gesondert geregelten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), das bei der Durchführung der in diesem Gesetz behandelten Maßnahmen zur Anwendung kommt, zuzurechnen und wird erforderlichenfalls dort zu berücksichtigen sein.

Künftig entfällt als Direktzahlung zwar die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening). Der Erfüllungsaufwand, den diese obligatorische Maßnahme derzeit hervorruft, ergibt sich unmittelbar aus dem zugrundeliegenden EU-Recht. Allerdings sieht das EU-Recht künftig neu als Direktzahlungen die Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen) vor. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten mindestens 20 Prozent der Mittelzuweisungen der EU für Direktzahlungen vorsehen. Dies sieht der Gesetzentwurf vor. Die Anwendung von Öko-Regelungen ist für die Landwirte - anders als die obligatorische Teilnahme an der bisherigen Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden - nicht verpflichtend, wenn sie die anderen Direktzahlungen beantragen. Durch die Anwendung der Öko-Regelungen kann neuer Erfüllungsaufwand für Landwirte und Verwaltung entstehen. Dieser ist allerdings dann durch das EU-Recht ausgelöst. Die Öko-Regelungen werden durch eine Rechtsverordnung ausgestaltet werden.

Die Entscheidung, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ohne das bisherige Instrument der Zahlungsansprüche anzuwenden, führt zu einer erheblichen Vereinfachung für die Länder. Hierbei handelt es sich allerdings um Aufwand, der sich derzeit unmittelbar aus den zugrundeliegenden EU-Vorschriften ergibt.

Neuer Erfüllungsaufwand wird für Wirtschaft und Verwaltung entstehen durch die vorgesehene Erhöhung der Übertragung von Mitteln in den ELER (Umschichtung) auf acht Prozentpunkte. Dieser Satz ist um zwei Prozentpunkte höher als der für das Jahr 2022 mit dem Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorgeschlagene Satz von sechs Prozent.

Neuer Erfüllungsaufwand wird für Wirtschaft und Verwaltung entstehen durch die bei dem neu vorgesehenen Instrument der Kürzung der Zahlungen und bei der Umverteilungseinkommensstützung vorgesehene gemeinsame Berücksichtigung verbundener Unternehmen.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den folgenden Angaben liegt die Lohnkostentabelle 2018 zugrunde. Bei den Kosten werden die Lohnkosten für die Landwirtschaft/hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) verwendet.

Übertragung von Mitteln in den ELER	Durch die Bereitstellung von 8 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung entsteht eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Es wird davon ausgegangen, dass hier überwiegend Anträge betroffen, die mit geringem zusätzlichem Aufwand im Rahmen des InVeKoS-Sammelanspruchs, den der Antragsteller normalerweise sowieso bereits zum Bezug der Direktzahlungen stellen, zu stellen sind. Dazu wird nur ein geringer zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 15 Minuten geschätzt. Es wird - ausgehend von einem jährlichen Durchschnittsbetrag je Förderfall für Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft von etwa 3 300 Euro - geschätzt, dass sich mit dem aus den zusätzlichen 2 Prozentpunkten resultierenden Betrag von rund 98 313 909 Euro etwa 29 800 Jahrestanchen ergeben. Für deren Beantragung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 270 000 Euro.
Kürzung von Zahlungen	Durch die bei dem neu vorgesehenen Instrument der Kürzung der Zahlungen vorgesehene gemeinsame Berücksichtigung verbundener Unternehmen wird neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen. Anzugeben sein wird bei Beantragung der Direktzahlungen durch jeden Antragsteller, ob er zu einem betroffenen Unternehmensverbund gehört (kein relevanter zusätzlicher Aufwand - „einmal ankreuzen“) und bejahendenfalls die anderen Unternehmen des Verbunds. Letzteres dürfte – ausgehend von der Zahl von etwa 30 000 anderen landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmer – weniger 30 000 Antragsteller betreffen. Bei Zugrundelegung

	<p>der Lohnkosten für die Landwirtschaft/hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) ergibt sich bei Annahme dieser Höchstzahl und einem Zeitbedarf von 15 Minuten ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von maximal 271 500 Euro. Dieser Aufwand ist dem InVeKoS zuzurechnen und kann erst bei der späteren Regelung in der zum InVeKoS vorgesehenen Verordnung genauer eingeschätzt werden.</p>
<p>Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.</p> <p>Der Wegfall des Instruments der Zahlungsansprüche führt aufgrund der Art, wie diese durchgeführt werden, zu keinen nennenswerten Erleichterungen bei den Wirtschaftsbeteiligten.</p>
<p>Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Für die Berücksichtigung verbundener Unternehmen entsteht kein weiterer Aufwand neben dem bei der Kürzung von Zahlungen dargestellten.</p>
<p>Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.</p>
<p>Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen)</p>	<p>Die Maßnahmen sind in dem hier vorgesehenen Mittelumfang EU-obligatorisch.</p> <p>Es wird geringfügiger jährlicher Aufwand durch die Antragstellung entstehen. Dieser wird als vergleichbar mit dem entsprechenden Aufwand bei dem wegfallenden Greening eingeschätzt. Der eventuelle Erfüllungsaufwand, der zur Herbeiführung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Förderung denkbar ist, kann erst ermittelt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine Rechtsverordnung ausgestaltet werden. Der neue Aufwand ist allerdings durch das EU-Recht ausgelöst.</p>

Davon Informationspflichten

Der vorgenannte Erfüllungsaufwand bei der Übertragung von Mitteln in den ELER und der Kürzung von Zahlungen entsteht im Rahmen von Informationspflichten.

One-in, one-out

Bei den geregelten Zahlungen handelt es sich mit Ausnahme der neuen Öko-Regelungen um unmittelbare Nachfolgemaßnahmen zu den bisher in Deutschland angewendeten Zahlungen. Die Öko-Regelungen sind in dem vorgeschlagenen finanziellen Umfang von den Mitgliedstaaten allerdings obligatorisch anzuwenden. Es entsteht durch die EU-rechtlich optionale gemeinsame Berücksichtigung verbundener Unternehmen bei dem Instrument der Kürzung der Zahlungen und der Umverteilungseinkommensstützung die genannte dem InVeKoS zuzurechnende neue Informationspflicht (jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von maximal 271 500 Euro).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Auf Bundesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Länder

Übertragung von Mitteln in den ELER	Durch die Bereitstellung von 8 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung statt davor 6 Prozent ergibt sich eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder. Bei einer zu erwartenden Fallzahl von etwa 29 800 Anträgen und einem Zeitaufwand von etwa 30 Minuten wird von jährlichen Erfüllungsaufwand von etwa 600 000 Euro ausgegangen.
Kürzung von Zahlungen	Für die Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Unternehmensverbands, der bei dem Instrument der Kürzung von Zahlungen gemeinschaftlich zu veranschlagen ist, durch die Verwaltung kann ebenfalls die Fallzahl von höchstens 30 000 eingeschätzt werden. Je Fall wird ein Aufwand von einer Stunde eingeschätzt. Daraus wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1 224 000 Euro geschätzt (gehobener Dienst), der dem InVeKoS zuzurechnen ist. Der Aufwand im Rahmen der Verwaltungskontrolle dürfte in den späteren Jahren abnehmen, da dann im Wesentlichen nur noch Veränderungen zu prüfen sein werden. Dieser Aufwand ist dem InVeKoS zuzurechnen und kann erst bei der späteren Regelung in der zum InVeKoS vorgesehenen Verordnung genauer eingeschätzt werden.
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	Die Entscheidung, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ohne das Instrument der Zahlungsansprüche anzuwenden, führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die Länder. Allerdings handelt es sich hierbei um Aufwand,

	der sich derzeit unmittelbar aus den zugrundeliegenden EU-Vorschriften ergibt, so dass er nicht dem nationalen Erfüllungsaufwand gutgeschrieben werden kann.
Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	Es ergeben sich keine nennenswerten Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Länder. Für die Berücksichtigung verbundener Unternehmen entsteht kein weiterer Aufwand neben den bei der Kürzung von Zahlungen dargestellten.
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	Es ergeben sich keine nennenswerten Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Länder.
Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen)	Durch die Anwendung der Öko-Regelungen entsteht für die Länder Kontrollaufwand (InVeKoS). Dieser ist allerdings durch das EU-Recht ausgelöst. Er wird als vergleichbar mit dem entsprechenden Aufwand bei dem wegfallenden Greening eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keinen direkten Bezug zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Bezüge oder Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da das zugrundeliegende EU-Recht ebenfalls nicht befristet ist.

Eine Evaluierung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird von der Europäischen Kommission auf EU-Ebene vorgenommen. Zudem führen die Mitgliedstaaten gemäß dem zugrundeliegenden EU-Recht Evaluierungen zum GAP-Strategieplan durch, um das Konzept und die Durchführung des Plans qualitativ zu verbessern und die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den Zusatznutzen auf EU-Ebene zu bewerten.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 [Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen](#)

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, die künftige Durchführung der Regelungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. In regelmäßigen Abständen, so zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, werden die Regelungen für Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe von der Europäischen Union weiterentwickelt. Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Überarbeitung vorgelegt. Die Ergebnisse der Verhandlungen für die Positionierung des Rates dazu wurden in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 19./20. Oktober 2020 niedergelegt (Dokument 12148/20 + ADD 1).

Es ist künftig vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten umfangreiche Strategiepläne mit der Beschreibung der Ausgangslage, einer SWOT-Analyse, einer Ableitung von Bedarfen, den verfolgten Zielen und den zu ergreifenden Maßnahmen erarbeiten. Da der Strategieplan der Europäischen Kommission bis zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss, ist es erforderlich, dass die gesetzgeberischen Entscheidungen jetzt getroffen werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird auf die Regelungen der Europäischen Union über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt, die zeitlich unmittelbar an die bisherigen Regelungen zu Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anschließen. Diese werden mit dem Begriff „Unionsregelung“ definiert.

Zu § 2 Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes

§ 2 legt fest, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes ist. Dabei wird die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auf die einschlägigen Vorschriften beschränkt (Nummer 1). Des Weiteren wird in Nummer 2 für Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates geregelt. Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates werden nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Unionsregelung Bestimmungen enthält, deren Anwendung für die Mitgliedstaaten fakultativ ist oder Wahlmöglichkeiten vorsieht, wird in Nummer 3 bestimmt, dass in Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes alle zur Durchführung des EU-Rechts sachdienlichen Regelungen getroffen werden können, soweit das Gesetz nichts anderes regelt. Satz 2 bestimmt, dass die spätere Einführung weiterer Direktzahlungen, die nach der Unionsregelung möglich wäre, ebenso wie eine Übertragung von Mitteln auf die für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden darf. Diese Entscheidungen bleiben vielmehr einer Regelung durch Gesetz vorbehalten.

Zu § 3 Übertragung von Mitteln

Die Unionsregelung erlaubt den Mitgliedstaaten zu beschließen, einen Teil ihrer jährlichen anfänglich festgesetzten Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 auf ihre Zuweisungen für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu übertragen. Der entsprechende Betrag steht dann nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Zu bedenken ist, dass diese Umschichtung maßgeblichen Einfluss auf alle anderen Direktzahlungen hat und dass weitere Umschichtungen (für die Umverteilungseinkommensstützung und die Ökoregelungen) vorgenommen werden.

Absatz 1 sieht vor, dass acht Prozent der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für die Zuweisungen für den ELER übertragen werden. Für Deutschland

betragen die anfänglichen jährlichen Zuweisungen für die Direktzahlungen rund 4,9 Mrd. Euro. Insgesamt beträgt das übertragene Mittelvolumen somit rund 393 Mio. Euro jährlich. Durch diese Übertragung ergibt sich für die in Deutschland zur Verfügung stehenden ELER-Mittel für die kommende Förderperiode ein Zuwachs von gut 5 Prozent. Damit werden die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich gegenüber der Förderperiode bis 2020 deutlich ausgedehnt. Andererseits gewährleistet eine Übertragung in der gewählten Höhe, dass die Betriebsinhaber im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems weiterhin eine angemessene Einkommensstützung erhalten und auch für die anderen Direktzahlungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die mit diesen Direktzahlungen verfolgten Ziele erreichen zu können.

Die Übertragung führt zu einer Verringerung der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen und zu einer Erhöhung der Zuweisungen für den ELER. Die übertragenen Mittel unterliegen für die nationale Umsetzung den Zuständigkeiten und dem Procedere, das für ELER-Mittel zur Anwendung kommt. Die Zuständigkeit liegt insoweit originär bei den Ländern.

Absatz 2 sieht vorsorglich eine Übertragung der Zuweisung für Direktzahlungen auch für das Kalenderjahr 2027 vor. Die Übertragung erfolgt in einem Kalenderjahr, die übertragenen Mittel stehen dann in dem auf dieses Kalenderjahr folgenden Haushaltsjahr im ELER zur Verfügung. Damit nicht unbeabsichtigt ein nicht erfasster Zeitraum zum Ende der Unionsregelung über Direktzahlungen entsteht, soll die Übertragung fortgeschrieben werden, soweit die Unionsregelung dies dann zulässt.

Zu § 4 Kürzung von Zahlungen

Betrieben, die eine gewisse Größenordnung erreichen, kommen im Gegensatz zu kleineren und mittleren Betrieben Kostendegressionseffekte zu Gute. Zugleich profitieren sie davon, dass ihre Betriebsgröße auch zu hohen Direktzahlungen führt. Um diese Effekte auszugleichen, soll im Rahmen der Möglichkeiten des künftigen EU-Rechts derjenige Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit eines Betriebes, der eine bestimmte Höhe überschreitet, gekürzt werden. Die Kürzungssätze wurden dabei auch unter Abwägung des vorstehenden Ziels mit der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Betriebe festgelegt. Angesichts der moderaten Kürzungssätze - nach EU-Recht wären in der ersten Tranche bis zu 25 Prozent und für die zweite Tranche bis zu 85 Prozent möglich - wird angesichts des Verwaltungsaufwands für die Betriebe und Verwaltungen auf eine Anrechnung von Arbeitskosten verzichtet. Von einer Degression werden voraussichtlich insgesamt ca. 2 Prozent (ca. 6 600) der Betriebe, von der Degression in der zweiten Tranche noch 1 Prozent (ca. 3 500) der Betriebe betroffen sein.

Absatz 1 legt fest, dass für die Kürzung ein Betrag von 60 000 Euro als Freibetrag unberücksichtigt bleibt. Die Kürzung erfolgt gestaffelt in zwei Tranchen. Absatz 1 Nummer 1 legt fest, dass die Einkommensgrundstützung für Beträge über 60 000 Euro bis 100 000 Euro um fünf Prozent gekürzt werden. Nummer 2 bestimmt für Beträge, die 100 000 Euro übersteigen, einen Kürzungssatz von zehn Prozent.

Absatz 2 regelt die Anwendung von Absatz 1 für so genannte verbundene Unternehmen auf Ebene des Verbunds. Berücksichtigt werden sollen damit auch die Fälle, in denen zwar rechtlich jeweils gesonderte Unternehmen bestehen, diese aber über gesellschaftsrechtliche Verflechtungen miteinander verbunden sind. Diese Sachverhalte sollen nicht dazu führen, dass die Kürzungsregelung nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung kommt. Für verbundene Unternehmen soll auf die etablierte Definition in Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zurückgegriffen werden. Für KMU gelten in verschiedenen Rechtsbereichen günstigere Bestimmungen. Daher besteht ein Anreiz für Unternehmen, über gesellschaftsrechtliche Gestaltungen die Definition von KMU zu erfüllen. Um dies zu vermeiden, wurden in der Empfehlung der Kommission verbundene Unternehmen definiert. Die Empfehlung umfasst somit einen mit § 4

vergleichbaren Sachverhalt. Daher ist die Anwendung dieser Definition vorliegend sachgerecht. Absatz 3 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen von der gemeinsamen Behandlung vor.

Absatz 4 bestimmt, dass die Anwendung des Freibetrags bei der Kürzung dann, wenn Betriebsteilungen nach dem Zeitpunkt des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission am 1. Juni 2018 vorgenommen wurden, auf Ebene des ursprünglichen Betriebs erfolgt.

Absatz 5 sieht vor, die aus der Kürzung resultierenden finanziellen Mittel auf die Zuweisungen für den ELER zu übertragen. Dort soll es nach einer Verabredung der Länder dem Bundesland zur Verfügung stehen, in dem die Mittel angefallen sind. Da die Übertragung bereits zu Beginn der Anwendung der neuen Regelungen erfolgen muss, kann das Aufkommen aus der Anwendung der Kürzungsregelungen nur geschätzt werden. Dies erfolgt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Berücksichtigung statistischer Daten zu Betriebsgrößen im Benehmen mit den Ländern.

Zu Teil 2 Direktzahlungen

Zu Abschnitt 1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die Unionsregelung wird künftig in Fortentwicklung der bisherigen Basisprämienregelung eine so genannte Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) zugunsten der Betriebsinhaber vorsehen. Die Einkommensgrundstützung dient dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit des Sektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit. Es hat sich gezeigt, dass zur Erreichung dieses Ziels die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen und ein finanzieller Ausgleich für die in der EU höheren Standards vorgesehen werden sollten.

Die Einkommensgrundstützung setzt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den förderfähigen landwirtschaftlichen Flächenvoraus.

Zu § 5 Einkommensgrundstützung

Absatz 1 regelt, dass die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit jährlich aufgrund eines Antrags an Betriebsinhaber gewährt wird.

Absatz 2 nutzt eine in der Unionsregelung enthaltene Option für die Mitgliedstaaten, Zahlungsansprüche für Direktzahlungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht mehr anzuwenden. Da die Verwaltung der Zahlungsansprüche ein sehr verwaltungsaufwändiges Verfahren ist, soll von dieser Möglichkeit im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht werden und das Instrument der Zahlungsansprüche nicht mehr angewendet werden. Die Unionsregelung sieht vor, dass bisherige Zahlungsansprüche in diesem Fall erlöschen.

Absatz 3 sieht in Folge der in Absatz 2 getroffenen Entscheidung vor, dass die Einkommensgrundstützung auf Basis der förderfähigen Fläche als bundeseinheitlicher Betrag gewährt wird, wie dies bereits im geltenden Recht seit 2019 der Fall ist.

Zu § 6 Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung

In der Unionsregelung werden finanzielle Zuweisungen im Sinne einer finanziellen Obergrenze für die Mitgliedstaaten festgelegt. Diese jährliche Obergrenze für Direktzahlungen wird für Deutschland anfänglich rund 4,9 Mrd. Euro betragen. Die Obergrenze dient dazu, alle Direktzahlungen, die der Mitgliedstaat gewähren will, um die Ziele seiner Agrarpolitik entsprechend den festgestellten Bedürfnissen des jeweiligen Sektors zu erreichen, zu finanzieren. Es besteht die Option, einen Teil der Zuweisungen für Direktzahlungen auf die

Zuweisung für den ELER zu übertragen (siehe dazu § 3). Zudem ist festzulegen, welche Anteile der Obergrenze für die jeweiligen Direktzahlungen verwendet werden sollen.

Absatz 1 beschreibt, wie die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit berechnet wird. Dazu werden von dem Betrag, der für die Direktzahlungen nach der Übertragung von Mitteln in den ELER (siehe dazu §§ 3 und 4 Absatz 5 des Gesetzentwurfs) zur Verfügung stehen wird, die Beträge für die anderen nach diesem Gesetz gewährten Direktzahlungen (Umverteilungseinkommensstützung, Ökoregelung) abgezogen. Der verbleibende Betrag steht dann für die Einkommensgrundstützung zur Verfügung.

Absatz 2 regelt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Betrag der indikativen Mittelzuweisung, der sich in Anwendung der vorstehenden Berechnungsregeln ergibt, berechnet, und Absatz 3 sieht vor, dass es diesen Betrag im Bundesanzeiger bekannt macht.

Zu § 7 Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Absatz 1 legt fest, wie sich der so genannte geplante Einheitsbetrag aus den nach § 6 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mitteln errechnet. Dieser Betrag wird als Rechengröße den Planungen im Vorfeld zugrunde gelegt. Erst nach Durchführung aller Kontrollen und weiteren Berechnungen wird der so genannte tatsächliche Einheitsbetrag festgelegt. Für die Festlegung des geplanten Einheitsbetrags wird auf die Anzahl der Zahlungsansprüche zurückgegriffen, die für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zum Stichtag Antragsschlussstermin 2020 (ZID) bestanden haben. Dies ist sachgerecht, da die Anzahl der Zahlungsansprüche sich ebenfalls auf die förderfähigen Hektare bezieht.

Die im Gesetzentwurf insgesamt vorgesehenen Mittelzuweisungen würden für die Einkommensgrundstützung voraussichtlich zu einem geplanten Einheitsbetrag von um die 180 Euro je Hektar führen (abhängig von den tatsächlich ermittelten und zugrunde zu legenden Daten).

Absatz 2 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die zur Berechnung erforderliche Anzahl der Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitzuteilen, damit die Berechnung nach den Absätzen 1 und 3 von diesem durchgeführt werden kann.

Absatz 3 regelt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den jährlichen Betrag nach Absatz 1 berechnet und Absatz 4, dass es ihn bekannt macht.

Absatz 5 enthält geplante Höchst- und Mindesteinheitsbeträge, die nach der Unionsregelung ebenfalls vorgesehen werden können. Die Festlegung eines geplanten Mindesteinheitsbetrages ist erforderlich, um die Einkommenswirksamkeit der Einkommensgrundstützung zu sichern. Es wird eine Schwankungsbreite von 10 Prozent nach oben und unten festgelegt.

Zu § 8 Tatsächlicher Einheitsbetrag

§ 8 verweist auf die in § 24 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Abschnitt 2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Eine Analyse des landwirtschaftlichen Sektors hat aufgezeigt, dass das durchschnittliche Einkommen je Arbeitskraft in kleinen und mittleren Haupterwerbsbetrieben niedriger als im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe ist. Durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe leistet die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit im Zusammenwirken mit der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit daher einen

wirksamen Beitrag zur Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen in kleinen und mittleren Betrieben.

Zu § 9 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Absatz 1 legt fest, dass ein Betriebsinhaber auf Antrag jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit erhält. Voraussetzung ist, dass er Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit hat, denn die ergänzende Umverteilungsstützung für Nachhaltigkeit soll gezielt einen Beitrag zur Verbesserung des Einkommens kleinerer und mittlerer Betriebe leisten. Vorgesehen ist eine Grenze von 300 Hektar für die Zahlung, da in Betrieben dieser Größenordnung merkbare Kostendegressionseffekte realisiert werden können, die kleinere und mittlere Betriebe nicht haben. Die Grenze dient der noch gezielteren Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe.

Absatz 2 regelt die Berechnung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit. Sie wird bundeseinheitlich gewährt. In Nummer 1 werden zunächst 60 Hektar als höchste berücksichtigungsfähige Fläche für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit festgelegt. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Empfänger von Direktzahlungen betrug im Antragsjahr 2019 rund 54 Hektar. Aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft dürfte sich dieser Wert in den kommenden Jahren erhöhen. Dies berücksichtigt die Zahl von 60 Hektar. Weiter sieht Nummer 1 vor, dass die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit der Höhe nach gestaffelt wird. Gruppe 1 bilden die ersten 40 Hektar, Gruppe 2 die weiteren 20 Hektar. Dies dient der noch gezielteren Unterstützung gerade der kleineren Betriebe. Die Staffelung ermöglicht eine differenzierte Prämiegestaltung, bei der die Prämie in der zweiten Stufe 60 Prozent der Prämie in Stufe 1 beträgt (dazu § 11). Vorbehaltlich der tatsächlich ermittelten und zugrunde zu legenden Daten würde die vorgesehene Berechnung zu einem Betrag von etwa 61 Euro je Hektar in der ersten und etwa 36 Euro je Hektar in der Gruppe 2 führen.

Absatz 3 regelt die Begrenzung der Umverteilungseinkommensstützung im Fall von verbundenen Unternehmen. Absatz 4 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen von der gemeinsamen Behandlung solcher Unternehmen vor.

Zu § 10 Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung

Für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit werden zehn Prozent der einschlägigen Zuweisung vorgesehen (Absatz 1). Das wären rund 452 Mio. Euro.

Absatz 2 sieht die Berechnung der indikativen Mittelzuweisung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor. Absatz 3 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den nach den vorstehenden Vorschriften von ihm berechneten Betrag der indikativen Mittelzuweisung bekanntzumachen.

Zu § 11 Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben den Weg zur Berechnung der geplanten Einheitsbeträge je Hektar für die Umverteilungseinkommensstützung. Auch hier soll für die Planung auf vorhandene Daten zur bisherigen Regelung zurückgegriffen werden. Die Beträge werden berechnet, indem die - von den Ländern nach Absatz 4 mitzuteilende - Anzahl an Zahlungsansprüchen zugrunde gelegt wird, über die die Inhaber von Zahlungsansprüchen am Antragschlussdatum im Jahr 2020 in den beiden Kategorien (1 bis 40 Hektar sowie 41 bis 60 Hektar) verfügten. Anhand der daraus abgeleiteten Hektarflächen sollen die geplanten Einheitsbeträge für Gruppe 1 und Gruppe 2 unter Zugrundelegung der indikativen Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung festgesetzt werden. Zahlungsansprüche von Betriebsinhabern mit mehr als 300 Hektar werden wegen der Begrenzung in § 9 Absatz 1 nicht berücksichtigt.

Absatz 5 sieht vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die geplanten Einheitsbeträge berechnet und Absatz 6, dass es sie bekannt macht.

Absatz 7 enthält eine Regelung zur zulässigen Schwankungsbreite in Höhe der geplanten Einheitsbeträge von 10 Prozent nach oben und unten.

Absatz 8 bestimmt, dass eine Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ausgeschlossen ist, wenn Betriebsteilungen nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission am 1. Juni 2018 zu dem Zweck vorgenommen wurden, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen.

Zu § 12 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung

§ 12 verweist auf die in § 24 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Abschnitt 3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Die Förderung von Junglandwirten dient dem im Unionsrecht definierten spezifischen Ziel, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.

Die Förderung von Junglandwirten zielt in Deutschland insbesondere auf die Bedarfe der Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme sowie der Erleichterung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen ab. Ein wichtiges Merkmal des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Beschäftigten. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist die Unsicherheit der Hofnachfolge, welche mit abnehmender Betriebsgröße steigt. Darüber hinaus bestehen hohe Einstiegsbarrieren bei außerfamiliären Betriebsübernahmen und Existenzgründungen durch Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen. Junglandwirte haben insbesondere in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme oder Neugründung im Rahmen des Betriebsaufbaus erhebliche Kostenbelastungen zu tragen, welche zu ungenügenden Einkommen führen können. Eine fundierte Finanzierung für Junglandwirte bei der ersten Niederlassung ist daher sinnvoll.

Zu § 13 Bestimmung des Begriffs Junglandwirt

Absatz 1 legt für die Begriffsbestimmung des Junglandwirts eine Altersgrenze von 40 Jahren fest. Dies entspricht der in der Unionsregelung vorgesehenen maximalen Altersgrenze und auch der im bisherigen Recht enthaltenen Altersgrenze. Die Anwendung dieses Kriteriums hat sich bereits in der laufenden Förderperiode bewährt und zu sachgerechten Ergebnissen geführt. Weitere Voraussetzung ist die erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Absatz 2 legt die Begriffsbestimmung für Junglandwirte für Unternehmen fest, die keine natürliche Person sind. Voraussetzungen sind wiederum eine Altersgrenze von 40 Jahren (Nummer 1) für die maßgebliche natürliche Person sowie das Merkmal, dass diese Person erstmalig Betriebsleiter wird (Nummer 2) und zuvor nicht einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb kontrolliert hat (Nummer 3). Der Junglandwirt muss zudem das Unternehmen kontrollieren. Es dürfen keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen ihn getroffen werden können.

Zu § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung

Ein Junglandwirt erhält für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlichen Antrag die Junglandwirte-Einkommensstützung (Absatz 1). Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung besteht, denn die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte soll die Einkommenswirkung dieser Direktzahlung verstärken. Diese Zahlung

wird statt bisher für bis zu 90 Hektar künftig für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt (Absatz 2).

Zu § 15 Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Die Unionsregelung sieht ein Mindestbudget für die Mitgliedstaaten vor, welches zur Förderung von Junglandwirten zu verwenden ist. Es wird für Deutschland rund 98 Mio. Euro jährlich betragen. Dies ist gegenüber dem derzeitigen Budget für die Zahlung für Junglandwirte von rund 47 Mio. Euro ein deutlicher Anstieg.

Zu § 16 Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 16 beschreibt in Absatz 1 die Berechnung des geplanten Einheitsbetrages. Hierfür kann zur Zahl der potentiellen Antragsteller auf die Erkenntnisse in der bisherigen Regelung für Junglandwirte zurückgegriffen werden. Daher wird für die Zahl der Zahlungsansprüche von Empfängern der Zahlung für Junglandwirte für das Jahr 2020 bis zur Zahl von 120 zugrunde gelegt, die mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestanden. Es erfolgt dann eine Division der indikativen Mittelzuweisung durch die Zahl dieser Zahlungsansprüche. Zusätzlich ist bestimmt, dass die Förderung für Junglandwirte für maximal 120 Hektar gewährt wird.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur zulässigen Schwankungsbreite in Höhe der geplanten Einheitsbeträge von 10 Prozent nach oben und unten.

Absatz 3 sieht vor, dass die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die maßgebliche Zahl der Zahlungsansprüche zur Durchführung der Berechnung mitteilen, Absatz 4 die Berechnung und Absatz 5 die Bekanntmachung der geplanten Einheitsbeträge durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu § 17 Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Absatz 1 legt fest, dass die erstmalige Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung erfolgt.

Absatz 2 regelt den Beginn des Zeitraums von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird.

Absatz 3 bestimmt, dass Betriebsinhaber am Ende des ersten Jahres der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung das 41. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen. Dies dient der Sicherstellung der maximalen Altersgrenze in Fällen, in denen diese kurzfristig erreicht wird.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Junglandwirte, die eine Zahlung nach den bisherigen Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten. Für den verbleibenden Teil des auch hier geltenden Zeitraums von fünf Jahren kann – sofern die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind – die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt werden.

Absatz 5 sieht vor, dass eine natürliche Person nur einmal für die Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird.

Absatz 6 regelt, dass bei anderen Betrieben als natürlichen Personen die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn kein anfänglicher Junglandwirt mehr die Kontrolle ausübt.

Zu § 18 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 18 verweist auf die in § 24 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Abschnitt 4 Regelungen für Klima und Umwelt

Es werden auch Direktzahlungen im Rahmen von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) vorgesehen. Dafür enthält die Unionsregelung eine verpflichtende Vorgabe für die Mitgliedstaaten zur Höhe der insgesamt zu verwendenden Mittel. Nach der Unionsregelung legen die Mitgliedstaaten verschiedene Öko-Regelungen fest, die von den Landwirten genutzt werden können.

Zu § 19 Öko-Regelungen

Festgelegt wird in § 19, dass auf Antrag eine jährliche Zahlung für die vom Betriebsinhaber angewandten Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen) gewährt wird.

Zu § 20 Mittel für Öko-Regelungen

Die Zuweisung von Mitteln in Absatz 1 für Öko-Regelungen insgesamt erfolgt mit 20 Prozent in Höhe des im EU-Recht erwarteten und in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 19./20. Oktober 2020 vorgesehenen Mindestbudgets für Öko-Regelungen. Damit stünden etwa 904 Mio. Euro für Öko-Regelungen zur Verfügung. Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung aller Ziele, die mit der finanziellen Zuweisung entsprechend der SWOT-Analyse adressiert werden müssen, getroffen. Bei der Festlegung des Budgets für die Öko-Regelungen ist die Höhe des Umschichtungssatzes von der ersten in die zweite Säule von zentraler Bedeutung, da eine hohe Umschichtung den absoluten für die Öko-Regelungen zur Verfügung stehenden Betrag verringern würde. Im Blick zu behalten ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im Vergleich zu Mitgliedstaaten, die das Mindestbudget vorsehen. Ziel ist, einen EU-weit einheitlichen Standard zu erreichen. Darüber hinauszugehen, würde die Einkommenssituation der hiesigen Landwirte und Landwirtinnen aufgrund der daraus resultierenden Verringerung der einkommenswirksamen Einkommensgrundstützung verschlechtern.

Bedacht werden muss auch, dass die Regelungen für die Landwirte ganz neu sind und nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die verschiedenen Öko-Regelungen in Anspruch genommen werden. Eine Nichtausschöpfung des Budgets würde ab dem Jahr 2025 zum Verfall von EU-Mitteln führen.

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Beträge nach Absatz 1 berechnet. Absatz 3 sieht deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor.

Zu § 21 Festlegung der Öko-Regelungen

Absatz 1 enthält als eine wesentliche Entscheidung im Bereich der Regelungen für Klima und Umwelt diejenigen Öko-Regelungen, die mindestens vorgesehen sind. Bei der Auswahl der Öko-Regelungen war auch zu berücksichtigen, dass eine Konkurrenz zwischen den Öko-Regelungen, die jetzt in der 1. Säule angeboten werden, und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der 2. Säule entstehen könnte. Folgende Aspekte sind hier von Bedeutung:

- Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung,
- hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und / oder Klimaschutz sowie Anpassung an den Klimawandel,
- einfache Administrierbarkeit,
- einfache Anwendbarkeit für den Landwirt, geringe Fehleranfälligkeit,

- Relevanz der Maßnahmenangebote (Sichtbarkeit),
- deutschlandweit potentiell flächendeckende und einheitlich ausgestaltete Angebote.

Vor diesem Hintergrund werden mindestens die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Maßnahmen angeboten. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen. Es wird auch der Klimaschutz (zum Beispiel Nummer 6) und die Steigerung des Tierwohls adressiert (zum Beispiel Nummer 5). Aufgrund der Einführung der Öko-Regelung Nummer 6 wird von der Einführung einer gekoppelten Prämie abgesehen.

Die Anforderungen, die bei der Anwendung dieser Öko-Regelungen im Einzelnen einzuhalten sind, sowie die geplanten Einheitsbeträge werden in einer Rechtsverordnung festgelegt (Absatz 2).

Es kann sich der Bedarf ergeben, dass weitere Öko-Regelungen vorgesehen werden sollten. Daher eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit, weitere Öko-Regelungen und deren Anforderungen mittels Verordnung im Rahmen des verfügbaren Budgets einzuführen.

Zu § 22 Tatsächliche Einheitsbeträge für Öko-Regelungen

§ 22 verweist auf die in § 24 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Teil 3 Tatsächliche Einheitsbeträge

Es sind Regelungen zu treffen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge.

Zu § 23 Mitteilung der begünstigungsfähigen Einheiten

Für die Berechnungen ist es erforderlich, dass die Länder jährlich bis zum 1. November dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für jede Direktzahlung die Einheiten mitteilen, für die die jeweilige Zahlung zu gewähren ist.

Zu § 24 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Absatz 1 bestimmt, dass die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen wird. Die Berechnungsmethode soll in einer Rechtsverordnung nach dem Marktorganisationsgesetz geregelt werden. Dafür sieht Absatz 2 Konkretisierungen vor.

Zu § 25 Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Auch die tatsächlichen Einheitsbeträge sollen nach ihrer Berechnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Zu Teil 4 Weitere Bestimmungen

Zu § 26 Horizontale Begriffsbestimmungen

Mit Absatz 1 wird für das Bundesrecht der Vorgabe der Unionsregelung Rechnung getragen, dass bestimmte aufgrund der Unionsregelung festzulegende Begriffsbestimmungen nicht nur für den Bereich der Direktzahlungen gelten sollen, sondern auch für weitere Förderbereiche, die in derselben Verordnung der Europäischen Union geregelt werden. Nach Satz 2 muss bei betroffenen Begriffsbestimmungen auf diese Vorschrift verwiesen werden.

Absatz 2 enthält den nach Absatz 1 Satz 2 notwendigen Verweis für die Begriffsbestimmung des Junglandwirts in § 13.

Zu § 27 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zuständig für die Durchführung der Direktzahlungen sind die Länder. Es soll jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben, die der zentralen Erledigung bedürfen, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen werden können. In Rechtsverordnungen zur Durchführung der Direktzahlungen kann die BLE als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

Dieses Gesetz sieht Aufgaben für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor. Absatz 2 ermöglicht, dass das Bundesministerium die Erledigung dieser Aufgaben unabhängig vom Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung auf die BLE übertragen kann.

Zu § 28 Verordnungsermächtigungen

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die im Gesetz enthaltenen Schwankungsbreiten der geplanten Einheitsbeträge entsprechend der im Vorfeld nur schwer absehbaren Inanspruchnahme der Direktzahlungen und im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung des Strategieplans durch die Europäische Kommission anpassen können soll.

Absatz 2 soll die Nutzung einer in der Unionsregelung für spätere Jahre als 2024 enthaltenen Option durch Rechtsverordnung möglich machen. Nach der Unionsregelung ist es möglich, bestimmte ELER-Maßnahmen auf die Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen anzurechnen, die eine vorgegebene finanzielle Schwelle überschreiten. Absatz 4 sieht die dafür notwendige Mitteilungspflicht für die Länder vor.

Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Gesetz bestimmte rechtstechnische Folgeänderungen in Anpassung an die Unionsregelung vorzunehmen.

Zu § 29 Verkündung von Rechtsverordnungen

Durch § 29 wird die Verkündung von auf das Gesetz gestützten Verordnungen auch im Bundesanzeiger ermöglicht.

Zu § 30 Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung für einen Teil der Vorschriften, insbesondere für solche, die Aufgaben betreffen, deren Erledigung für die weitere Erarbeitung des Strategieplans erforderlich ist.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2022 vorzulegenden Strategiepläne von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt mittels Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Nach der Unionsregelung erhält der Strategieplan, dessen Teil dieses Gesetz sein wird, erst durch die Genehmigung durch die Europäische Kommission Rechtswirksamkeit. Daher können die davon betroffenen Vorschriften erst nach dieser Genehmigung in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.